



Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstr. 28 b, 80331 München

PLAN-HAI-11-3

Blumenstr. 28 b
80331 München

I. gegen Empfangsbekanntnis
An die
Regierung von Oberbayern
Luftamt Südbayern
[REDACTED]
80534 München

Ihr Schreiben vom
27.11.2017

Ihr Zeichen
25-3-3721.4-2017-OSH

Unser Zeichen

Datum
15.02.2018

**Verlegung der Polizeihubschrauberstaffel Bayern vom Verkehrsflughafen München
nach Oberschleißheim;
Antrag auf Planfeststellung i.V.m. der Änderung der luftverkehrsrechtlichen
Genehmigung der Bundespolizei-Fliegerstaffel**

**Erneute Anhörung der Gebietskörperschaften und Träger öffentlicher Belange nach
Änderung des Lärm- und Umweltgutachtens**

Anlagen:

- 1 Empfangsbekanntnis g.R.
- 1 Ordner Umweltgutachten
- 1 Heftung Lärmgutachten

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für die bis 19.02.2018 gewährte Fristverlängerung. Grundsätzlich begrüßt die Landeshauptstadt München weiterhin die mit der Verlagerung der Polizeihubschrauberstaffel beabsichtigte Verbesserung der Gefahrenabwehr und Nutzung einhergehender Synergieeffekte.

Unter Hinweis auf die bereits mit Stellungnahme vom 19.12.2011 und 19.12.2016 erhobenen und weiterhin fortbestehenden Einwände insbesondere bezüglich möglicher Lärmbelastungen bestehen von Seiten der Landeshauptstadt München aber nach wie vor Bedenken gegen die Verlagerung. Diese fanden auch Niederschlag in dem Beschluss des Stadtrates vom 25.03.2013 (Sitzungsvorlagen Nr. 08-14 / V 11576), wo unter Ziffer 3 Folgendes beschlossen wurde:

„Der Stadtrat fordert die Regierung von Oberbayern nachdrücklich auf, die Einhaltung der Lärmschutzaufgaben konsequent zu überwachen und ggf. von der Möglichkeit der Beaufla-

gung weiterer Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung unverzüglich Gebrauch zu machen.“

Dieser Beschluss hat nach wie vor Gültigkeit.

Nach Überprüfung der geänderten Planfeststellungsunterlagen durch das federführende Referat für Stadtplanung und Bauordnung, die zu beteiligenden Referate und Fachdienststellen sowie die Bezirksausschüsse des 11., 12. und 24. Stadtbezirkes nehmen wir zum o.g. Vorhaben im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. Lärmschutz

Das aktualisierte lärmtechnische Gutachten – Hubschraubersonderflugplatz in Oberschleißheim, Erweiterung um PHuStBy – Fassung September 2017 – Berücksichtigung der Einwendungen des EÖT – Bericht-Nr. F16/179-2 des TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Niederlassung Stuttgart vom 05.10.2017, das Bestandteil der Antragsunterlagen ist, wurde geprüft.

Eine „absolute“ Lärmbewertung anhand von Grenz- bzw. Richtwerten kann für den Hubschrauber-Sonderflugplatz nicht vorgenommen werden, da aktuell noch einheitliche Beurteilungskriterien fehlen und für alle Lärm-Quellarten keine verbindlichen Grenz- bzw. Richtwerte existieren. Für die Gesamtlärmbetrachtung werden deshalb folgende Erkenntnisquellen herangezogen:

Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm von 2007

Im Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm von 2007 sind unter § 4 Festsetzung von Lärmschutzbereichen keine Hubschraubersonderflugplätze genannt. Jedoch können die dort für geplante Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätze mit Fluglinien- oder Pauschalflugreiseverkehr mit mehr als 25.000 Flugbewegungen/Jahr genannten Werte für die Schutzzonen für die Bewertung hilfsweise zur Orientierung herangezogen werden.

- Tagschutzzone 1:	$L_{Aeq\ Tag} = 60\ dB(A)$
- Tagschutzzone 2:	$L_{Aeq\ Tag} = 55\ dB(A)$
- Nachtschutzzone:	
a) bis zum 31. Dezember 2010	$L_{Aeq\ Nacht} = 53\ dB(A)$ $L_{Amax} = 6\ mal\ 57\ dB(A)$
b) ab dem 01. Januar 2011	$L_{Aeq\ Nacht} = 50\ dB(A)$ $L_{Amax} = 6\ mal\ 53\ dB(A)$

Landesplatz-Fluglärmleitlinie

Die Landesplatz-Fluglärmleitlinie soll den für den Immissionsschutz zuständigen Behörden eine Orientierungshilfe geben. Die Leitlinie dient zur Abschätzung der vorhandenen und möglichen Fluglärmbelastung und insoweit zur Hilfe bei der Beurteilung von Planungen und Vorhaben im Hinblick auf den Schutz vor Fluglärm, die nicht dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm unterliegen.

Gemäß Landeplatz-Fluglärmleitlinie sind im Genehmigungsverfahren nach dem Luftverkehrsgesetz die Schutzansprüche der vorhandenen Gebietsnutzungen und -planungen zu gewährleisten.

Die Schutzansprüche der vorhandenen Gebietsnutzungen und -planungen ergeben sich aus den Einstufungen in Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen.

In der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ sind die nachfolgend aufgeführten schalltechnischen Orientierungswerte genannt. Diese Werte können für eine Bewertung der Schutzansprüche berücksichtigt werden.

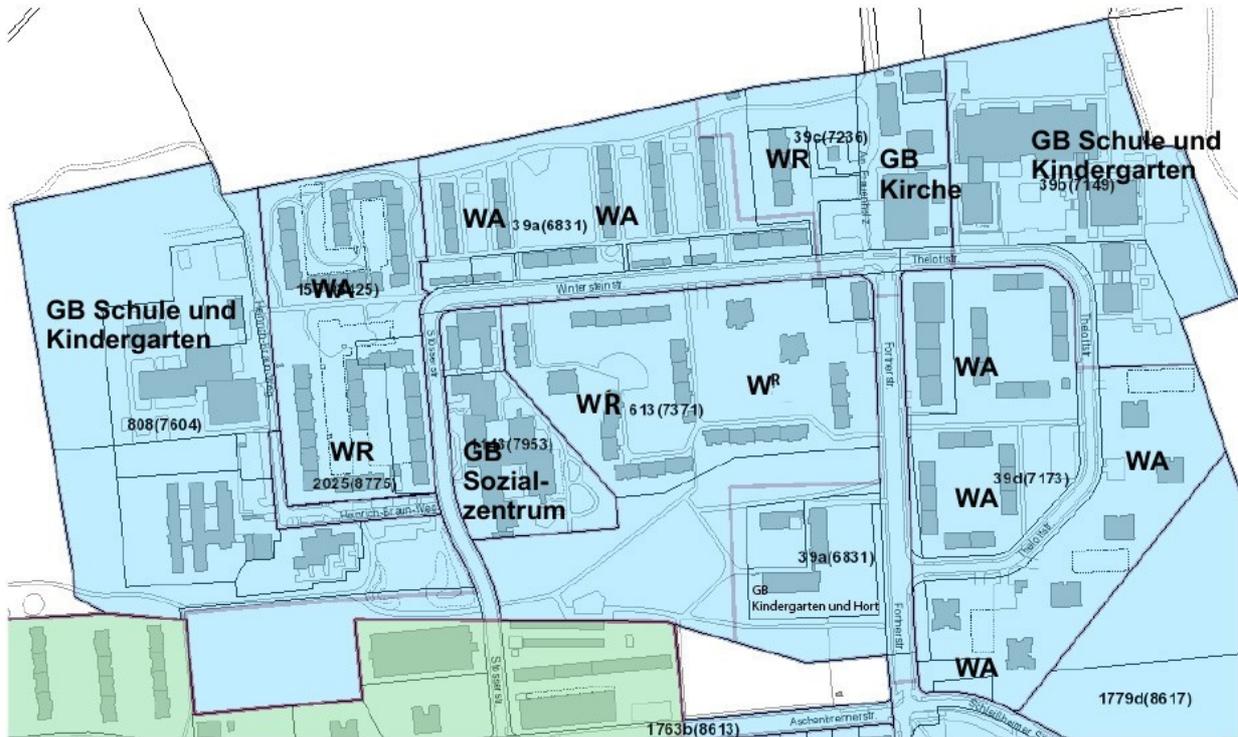
- Kerngebiete und Gewerbegebiete: tagsüber 65 dB(A) und nachts 55 dB(A) bzw. 50 dB(A)
- Mischgebiete: tagsüber 60 dB(A) und nachts 50 dB(A) bzw. 45 dB(A)
- Allgemeine Wohngebiete: tagsüber 55 dB(A) und nachts 45 dB(A) bzw. 40 dB(A)
- **Reine Wohngebiete: tagsüber 50 dB(A) und nachts 40 dB(A) bzw. 35 dB(A)**

Bei den zwei angegebenen Nachtwerten gilt der niedrigere Wert für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben.

Im vorgegebenen Berechnungsverfahren sind zur Darstellung der Lärmbelastung Kurven mit konstantem äquivalentem Dauerschallpegel L_{Aeq} (Fluglärmkonturen) zu ermitteln. Die Fluglärmkonturen bestimmen sich jeweils als „Umhüllende“ aller Orte mit gleichem Immissionspegel. Die Fluglärmkonturen sind mit den Orientierungswerten nach DIN 18005 zu vergleichen. Dabei sollte dem besonderen Ruheanspruch an Sonn- und Feiertagen Rechnung getragen werden. **Die Schutzansprüche der vorhandenen Gebietsnutzungen sind zu gewährleisten.**

Das lärmtechnische Gutachten (insbesondere Seite 29 ff.) und auch der landschaftspflegerische Begleitplan (S. 8) gehen anscheinend und unzutreffenderweise davon aus, dass im Norden von München-Hasenberg nur Baugebiete mit der Schutzwürdigkeit eines allgemeinen Wohngebiets (WA) existieren.

Denn dieser Bereich des Stadtgebiets ist hinsichtlich der Art der Nutzung durch Bebauungspläne wie folgt festgesetzt:



Durch die Bebauungspläne Nr. 39c, 613 und Nr. 1571 sind reine Wohngebiete (WR) festgesetzt. Durch den Bebauungsplan Nr. 1143 ist eine Gemeinbedarfsfläche „Sozialzentrum“ festgesetzt, der ebenfalls die Schutzwürdigkeit eines reinen Wohngebiets zukommt. Für alle diese Gebiete erscheint ein Ruhezeitenzuschlag sachgerecht.

Die vorliegenden Ergebnisse lt. Anlagen 8.1 ff des lärmtechnischen Gutachtens zeigen, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 für reine Wohngebiete sowohl tags als auch nachts überschritten sind. Die Schutzansprüche der im nördlichen Hasenberg vorhandenen Gebietsnutzungen „Reines Wohngebiet“ (Bereich Winterstein/Fortnerstraße und südlich davon) und der Gebietsnutzung „Gemeinbedarfsfläche Sozialzentrum“ (Alten- und Pflegeheim Hasenberg an der Stösserstraße) sind damit nicht gewährleistet. Dies betrifft sowohl die Tag-Beurteilungspegel als auch den Nacht-Beurteilungspegel.

Die übermittelten Planungsunterlagen sind insofern unvollständig. Der Antragsteller wird insofern um Ergänzung gebeten.

Weiter sind die Schutzansprüche der Gebietsnutzungen „Allgemeines Wohngebiet“ während der Nachtzeit nicht gewährleistet, die Schutzansprüche für die „Gemeinbedarfsfläche Erziehung“ (Grundschule Thelottstraße) und die direkt anschließende „Gemeinbedarfsfläche Religion“ (kirchliche Einrichtungen) sind während der Tageszeit ebenfalls nicht gewährleistet.

Der Bezirksausschuss des 24. Stadtbezirkes Feldmoching – Hasenberg geht darüber hinaus

davon aus, dass sich in den letzten Jahren die Bebauung des nördlichen Hasenbergls zu einem „Reinen Wohngebiet“ entwickelt habe. Es sei dort kein Gewerbe angesiedelt und die bestehende Wohnbebauung sei durch viele neue Wohnbauten ergänzt worden. An der Hochmuttinger Straße werde in naher Zukunft ein weiteres großes Wohnungsbauprojekt umgesetzt werden. Daher bittet der Bezirksausschuss des 24. Stadtbezirkes zugunsten eines möglichst hohen Schutzniveaus für die Wohnbevölkerung um entsprechende Ergänzungen im Lärm- und Umweltgutachten.

Die Frage, ob eine **Abschirmeinrichtung** an der südlichen Seite des Landespolizeiareals eine signifikante Verbesserung der Lärmbeeinträchtigungen der Bevölkerung im Hasenberg mit sich bringt, wurde vom Gutachter nicht geprüft. Nach Meinung der Landeshauptstadt München würde solch eine Abschirmeinrichtung gerade für die Wohngebiete im nördlichen Hasenberg eine spürbare Verbesserung darstellen. Der Antragsteller wird deshalb gebeten, eine Ergänzung des lärmtechnischen Gutachtens vorzunehmen.

Die Lärmbeeinträchtigungen durch die gesamten Flugbewegungen der Bundespolizei-Fliegerstaffel und der Polizeihubschrauberstaffel Bayern haben nach Ansicht der Landeshauptstadt München eine erheblich nachteilige Auswirkung auf das nördliche Hasenberg. Es ist u.E. daher unbedingt notwendig, Vorkehrungen zu treffen, um die Einhaltung der Schutzansprüche der betroffenen Gebiete zu gewährleisten.

Der Bezirksausschuss des 24. Stadtbezirkes Feldmoching – Hasenberg bittet insbesondere auch darum, den Flugbetrieb zum Schutz der Anwohner des Hasenberg Nord und Feldmochings zu optimieren. Die Anwohner sollten nicht bis an die im Gutachten zugrunde gelegten Schallschutzgrenzen belastet werden, insbesondere bei Nacht sollten Aufweckpegel vermieden werden. Dies könne ggf. durch betriebliche Maßnahmen erreicht werden.

2. Abfallrecht

Im Rahmen des Neubaus wird gemäß Erläuterungsbericht beim Aushub Material erwartet, das gefährliche Verunreinigungen beinhaltet. Es ist damit zu rechnen, dass Abfälle wie z.B. Bodenaushub, ggf. Asphaltdeckschicht, Gehölz etc. anfallen. Eine detaillierte Angabe der einzelnen Abfallarten ist den Antragsunterlagen nicht zu entnehmen.

Wir bitten um Aufnahme der folgenden Auflagen, sofern Münchner Stadtgebiet betroffen ist:

- Die Getrennthaltung der Materialchargen aus dem Rückbau / Aushub ist bei der Bereitstellungslagerung sowie ggf. beim Entsorgungsprozess zu gewährleisten.
- Anfallende Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen. Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.
- Gefährliche Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind zu deren Beseitigung gemäß Art. 10 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) der Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll in Bayern (GSB) zu überlassen, sofern sie von der Entsorgung durch die entsorgungspflichtige Körperschaft ausgeschlossen sind. Hierzu sind die jeweils gültigen Abfallsat-

zungen zu beachten.

- Der Beginn der Baumaßnahmen ist dem Referat für Gesundheit und Umwelt, Sachgebiet Abfallrecht schriftlich mitzuteilen (abfallrecht.rgu@muenchen.de).

3. Hinweis auf städtischen Grundbesitz

4. Regionalplanerische Belange der Landeshauptstadt München

Mit Schreiben vom 19.12.2016 hatte die Landeshauptstadt München regionalplanerische Bedenken geltend gemacht. Zum einen wurde auf den im Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes am 06.12.2016 gefassten Beschluss hinsichtlich der Vermeidung zusätzlicher Lärmbelastungen für die Wohnbevölkerung der Gemeinde Oberschleißheim und des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg der Landeshauptstadt München verwiesen. Zum anderen wurde die fehlende Durchführung eines vorgeschalteten Raumordnungsverfahrens bedauert. An diesen, seinerzeit geäußerten Punkten wird auch im Rahmen der gegenständlichen Anhörung festgehalten.

4. Schlussbemerkung

Wir bitten um Berücksichtigung der dargelegten Bedenken, Forderungen, Anregungen und Hinweise. Des Weiteren wird gebeten, der Landeshauptstadt München nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses den Plansatz mit Feststellungsvermerken sowohl in zweifacher Fertigung in Papierform als auch in digitaler Form (CD-Rom) zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

